



Gemeinde Quarnstedt

Informationen zum Bürgerbegehren
samt Abstimmung

§16g Abs5 Satz5 der GO des Bürgerbegehrens in der Gemeinde Quarnstedt

„Sind Sie dafür, dass das Wohn- und Wirtschaftsgebäude am Schmidsbarg23 erhalten und gemeinnützig genutzt werden soll?“

Liebe Quarnstedter und Quarnstedterinnen,

Die Abstimmung findet am 10.11.24 statt. Das Abstimmungslokal ist wie immer unser Dörpshus in der Schulstraße. Ihr könnt euer Votum in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr abgeben. Falls ihr an dem Tag verhindert seid, nutzt die „Briefwahl“.

Ich bitte euch, an dieser Abstimmung teilzunehmen, da diese Abstimmung für Quarnstedt von sehr weitreichender Bedeutung ist.

Es wird noch Veranstaltungen zu diesem Thema geben. Nutzt diese Möglichkeiten oder sprecht mich bitte gerne an.

Die **BfQ** Fraktion „**Bürger für Quarnstedt**“ wird am Sonntag, den 3.11.24 von 10.30 Uhr bis 12 Uhr eine Infoveranstaltung mit Frühschoppen im Dörpshus abhalten.

Die Bürgerinitiative informiert **am 7.11. ab 19 Uhr** im Dörpshus.

Antwort des Amtes zur Klarstellung der Kostenschätzung

Hallo Herr Kruse, nach dem bis zum 06.06.24 geltenden Wortlaut der Gemeindeordnung (§ 16 g Abs. 3 Satz 2 GO) „...musste das Bürgerbegehren ...eine von der **zuständigen Verwaltung** zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“ Die Kostenübersicht war nach § 9 Abs. 2 GKAVO *unverzüglich* zu erstellen.

„Um die finanziellen Folgen der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme deutlich zu machen, hat die zuständige Kommunalverwaltung eine Kostenübersicht zu erstellen. Diese verfügt über die erforderliche Sachkunde, um eine realistische Kostenabschätzung vorzunehmen. Zuständig ist bei Gemeinden mit eigener Verwaltung die eigene Verwaltung; bei amtsangehörigen Gemeinden ist die Amtsverwaltung zuständig.....Die Kostenermittlung muss einen vollständigen Überblick über die entstehenden Kosten geben; sie erstreckt sich sowohl auf die zu erwartenden Investitions- wie auch auf etwaige Folgekosten.“ (Kommentierung KSV § 16 g Abs. 3 Rd.-Nr. 11)

Seit Änderung der GO (gültig ab 07.06.24) ist die Kostenschätzung erst nach Entscheidung der Kommunalaufsicht über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlich. § 16 g Abs. 6 „...der Information (Standpunkte der GV) ist **eine von der Gemeinde** erstellte Kostenschätzung voranzustellen“. So der neue Wortlaut.

Letztendlich musste die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Mitteilung der BI über deren Gründung im April nach der damals geltenden Rechtsgrundlage *unverzüglich* erstellt werden und wurde durch das Amt (Techn. Bauamt) vergeben.

Um es mit meinen Worten zu sagen:

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist automatisch die Grundlage für die Kostenschätzung. Die Kostenschätzung von 770.000€ zur Instandsetzung hat Bestand und ist die Grundlage der Abstimmung.

Wer mit **-Ja-** stimmt, stimmt für die Kosten von 770.000€ für die Sanierung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes!



Harro Kruse

-Bürgermeister-

-Gemeindeabstimmungsleiter-